



Satzung

der

**Karnevalsgesellschaft
Grün-Gelb Fritzdorf**

1968 e.V.

Stand: 27.04.2018

§ 1. Name

Der Verein führt den Namen "Karnevalsgesellschaft Grün-Gelb Fritzdorf 1968 e.V.

§ 2. Sitz

1. Die Karnevalsgesellschaft Grün-Gelb Fritzdorf hat ihren Sitz in Wachtberg-Fritzdorf.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter Nr. 5383 eingetragen.

§ 3. Geschäftsjahr / Berichtsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Berichtsjahr gilt nur für den Jahresbericht gem. §7 4.c.. Es beginnt am 01.04. eines Kalenderjahres und endet am 31.03 des Folgejahres.

§ 4. Zweck und Ziel

1. Die Tätigkeit der Karnevalsgesellschaft Grün-Gelb Fritzdorf 1968 ist gemeinnützig und bezweckt die Pflege und Erhaltung des Karnevalsbrauchtums in Wachtberg-Fritzdorf.
2. Ihre Tätigkeit wird zur Finanzierung und Durchführung der Vereinsarbeit, der Karnevalssitzungen und des Karnevalszuges durchgeführt.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, der rechtmäßig unterschrieben ist.
2. Stimmberechtigtes ordentliches Mitglied wird der/diejenige, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung ohne Angabe von Gründen an den Vorstand erfolgen.
5. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Ruf oder das Ansehen der Gesellschaft schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
6. Mitglieder, die ihrer Beitragszahlung 2 Jahre nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.
7. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht der Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
8. Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig und bindend.
9. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern ist Bonn.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) bis zum 30.06. eines Kalenderjahres statt. Darüber hinaus können bei Bedarf außerordentliche

Mitgliederversammlungen stattfinden.

2. Die Einladung hierzu muss, unter Beifügung der Tagesordnung, schriftlich und mindestens 1 Woche vor deren Beginn durch den Vorstand erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung können, bis zur Genehmigung derselben, der Versammlung schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) anhören des Kassenberichtes
 - c) anhören des Jahresberichtes über das Berichtsjahr
 - d) anhören des Rechnungsprüfberichtes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) eventuelle Satzungsänderungen
 - j) Erledigung der Tagesordnung und aller zusätzlich gestellten Anträge.
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe §9)
5. Die Wahlart zur jeweiligen Abstimmung wird von der Versammlung festgelegt.
6. Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.
7. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei schwerwiegenden Gründen (z.B. Misstrauen gegen den Vorstand) auch von den Mitgliedern gefordert werden.
9. Eine Versammlung nach § 7.8 muss von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich, mit Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt werden.
10. Der Vorstand ist verpflichtet einem Antrag nach § 7.8. innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident / in
2. Vizepräsident / in
3. Geschäftsführer / in
4. I. Schatzmeister / in
5. II. Schatzmeister / in (Stellvertreter/in I. Schatzmeister/in und Kassieren von Beiträgen)
6. I. Beisitzer / in (Betreuer/in Grünröcke und Ex-Tollitäten)
7. II. Beisitzer / in (Lagerverwalter/in)
8. III. Beisitzer / in (der /die jeweilige Prinz/Prinzessin)
9. IV. Beisitzer / in (stellvertretende/r Lagerverwalter / in)
10. V. Beisitzer / in (Pressewart)
11. VI. Beisitzer / in (Vertreter/in Kinder- und Jugendtanzgruppe)
12. VII. Beisitzer / in (Vertreter/in der Tanzgruppe ab 16 Jahre)
13. VIII. Beisitzer / in

2. Die Vorstandmitglieder lfd. Nr. 1-4 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der/die Präsident/in vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch eines der unter § 8.1.2 - 8.1.4 aufgeführten Vorstandmitglieder vertreten.

4.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. (ausgenommen das Vorstandmitglied §8.1.8 und §8.1.12.).

4.2 Bei der Mitgliederversammlung werden turnusmäßig ein Drittel der Vorstandmitglieder neu gewählt.

In der **ersten Wahlperiode** werden gewählt:

Die Vorstandmitglieder zu § 8.1.1, § 8.1.3, § 8.1.5, § 8.1.7 und § 8.1.13

(die Mitgliedschaft im Vorstand begann am 30. März 1992)

In der **Zweiten Wahlperiode** werden gewählt:

Die Vorstandmitglieder zu § 8.1.2, § 8.1.6 und § 8.1.9

In der **dritten Wahlperiode** werden gewählt:

Die Vorstandmitglieder zu § 8.1.4, § 8.1.10 und § 8.1.11

Das Vorstandmitglied zu § 8.1.12 (Vertreter der Tanzgruppe ab 16 Jahre) wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr bestätigt. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder der Tanzgruppe.

5. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft, die Durchführung aller Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, sowie alle organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft.
7. Bei Abstimmung des Vorstandes gilt einfache Mehrheit.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.
9. Über Beschlüsse, die in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, erstellt der/die Geschäftsführer/in ein schriftliches Protokoll.
10. Bei den Beisitzern zu § 8.1.8 kann nur durch eine Person das Stimmrecht ausgeübt werden.
11. Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Diese muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder der Karnevalsgesellschaft sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.
2. Die Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag für das noch laufende Jahr zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Verwendung der Mittel

1. Beiträge, Spenden und Gewinne, gleich welcher Art, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder oder andere Personen dürfen weder Gewinnanteile noch andere Zuwendungen aus dem Vermögen der Gesellschaft erhalten.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den katholischen Kindergarten in Wachtberg-Fritzdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.
3. Die Auflösung der Gesellschaft ist nur dann vollzogen, wenn sich mindestens 75% der anwesenden Mitglieder für die Auflösung entscheiden.
4. Ist die Auflösung beschlossen, so werden alle Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge oder sonstige sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Gegenstände verkauft.

5. Die Mitglieder der Auflösungsversammlung haben bei § 12.4 Vorkaufsrecht.
6. Der Erlös des Verkaufes sowie der restliche Kassenbestand wird dem Kindergarten in Wachtberg-Fritzdorf übergeben.

Die Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2018 angenommen.

Sie setzt die Satzung vom 18. April 1968 mit allen gefolgten Änderungen außer Kraft.